

## Fragebeantwortung

### **Wie sind die Beurteilungskriterien gewichtet?**

Alle Beurteilungskriterien sind lt. § 79 BVergG 2006 untereinander gleich gewichtet, d.h.:

- in der 1. Stufe 10 Kriterien a 10 %
- in der 2. Stufe 5 Kriterien a 20 %

Die Festlegung weiterer Sub-Beurteilungskriterien ist angesichts der im wesentlichen ausgelobten geistigen Dienstleistung nicht abschließend möglich. Daher bilden die anschließenden informativen Klammerausdrücke nur die Darstellung der Zielbeschreibung des Auftraggebers und den Rahmen für die dann nachvollziehbar protokollierte, objektive Beurteilung durch die Jury.

Die Auslobungsunterlagen wurden dahingehend präzisiert.  
(-> Abschnitt B, Seite 17)

### **Ist eine Besichtigung, bzw. ein Colloquium geplant?**

Da bei einem Verhandlungsverfahren die Teilnehmer lt. BVergG keine Kenntnis von Identität und Anzahl der Mitbewerber erlangen dürfen, ist ein Colloquium nicht durchführbar. Eine weiterführende Besichtigung als vom öffentlichen Strassenraum aus, ist unserer Ansicht nach auch nicht erforderlich. Auf Wunsch können die Teilnehmer jedoch individuelle Besichtigungstermine vereinbaren. Wenden Sie sich dazu bitte an:

#### **Fr. Gabriela Neuwirth**

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien  
gabriela.neuwirth@akwien.at  
+43 (1) 50165 2116

### **Ist ein Abweichen von den geltenden Bebauungsvorschriften nach § 69 WBO vorstellbar?**

Nach neuesten Erkenntnissen ist die Inanspruchnahme der Möglichkeiten nach § 69 WBO vorstellbar.

-> siehe [www.bauordnung.at/oesterreich/wien\\_bauordnung.php](http://www.bauordnung.at/oesterreich/wien_bauordnung.php)

### **Das Raum- u. Funktionsprogramm ist nur mit 2 Kellergeschossen umsetzbar, welche erheblich über die oberirdische Gebäudekontur hinausragen. Wo sind für die Untergeschosse die Bauplatzgrenzen?**

Die unterirdischen Bauplatzgrenzen sind im Plandokument 01\_01\_MZK.dwg auf einem eigenen Layer dargestellt. Ebenso ist dort der Keller des ehem. Anna-Boschek-Hauses dargestellt.

### **In der Erläuterung des Raum- u. Funktionsprogrammes wird für die „Chill-Out Zone“ der Sozialakademie eine Positionierung im Keller vorgeschlagen, ist das eine bindende Vorgabe?**

Nein, für die Positionierung der „Chill-Out Zone“ gibt es keine bindende Vorgabe. Um Mißverständnisse zu vermeiden wurde der Vorschlag für eine mögliche Situierung im Keller aus den Auslobungsunterlagen gestrichen.

(-> Abschnitt C, Seite 5)